

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Delbrück

vom 14.12.1990,

**geändert am 16.12.1994, 11.09.1997, 17.12.1999, 20.09.2001, 05.03.2004, 14.12.2006,
15.05.2008, 04.02.2010, 17.12.2010, 16.12.2011, 12.12.2013, 11.12.2015, 16.12.2016,
15.12.2017, 30.11.2018, 28.11.2019, 08.10.2020, 02.12.2020, 25.11.2021, 19.12.2022 und
14.12.2023**

Rechtsgrundlagen:

1. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023)
2. §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610)

Der Rat der Stadt Delbrück hat am 13.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Wasseranschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Anschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Delbrück für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Wasserversorgungsanlage.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

20.4

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Unter Grundstück wirtschaftlichen Einheiten sind Flächen zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Wasserversorgungseinrichtung eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche, die sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor ergibt. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) und (3) entfallen.
- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	1
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
4.	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5.	bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,9
6.	bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2

 7. bei Grundstücken in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten ist der in Nr. 1. bis 6. genannte Nutzungsfaktor um 0,3 zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Gebiete

nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder ausschließlich so genutzt werden dürfen.

- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (10) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Der Anschlussbeitrag beträgt je m² Veranlagungsfläche i.S.v. Abs. 1 1,20 €.

**§ 4
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das bebaute oder unbebaute Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, soweit er vom Wasserwerk ausgeführt wurde.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

**§ 5
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Wasserversorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 6
Fälligkeit**

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) geschätzt.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern nach der Richtlinie 75/33 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG):

Messbereich	Zählergröße (EWG)	Dauerdurchfluss nach MID, Anhang MI-001 (m ³ /h)	Gebührensatz je Monat
Bereich 1	Q ₃ 2,5	2,5 m ³	3,75 €
Bereich 1	Q ₃ 4	4 m ³	3,75 €
Bereich 2	Q ₃ 6,3	6,3 m ³	7,50 €
Bereich 2	Q ₃ 10	10 m ³	7,50 €
Bereich 3	Q ₃ 16	16 m ³	15,00 €
Bereich 4	Q ₃ 25	25 m ³	22,50 €
Bereich 5	Q ₃ 40	40 m ³	41,25 €
Bereich 5	Q ₃ 63	63 m ³	41,25 €
Bereich 6	Q ₃ 100	100 m ³	67,50 €
Bereich 7	Q ₃ 160	160 m ³	150,00 €
Bereich 7	Q ₃ 250	250 m ³	150,00 €

- (4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.
- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,49 €.

§ 8

Berechnung der Umsatzsteuer

Den in den §§ 3, 7 und 15 genannten Beiträgen, Gebühren und dem Kostenersatz wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen, im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung, hinzugerechnet.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühren nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Als Verbrauch werden bei Neubauten von Gebäuden je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 5 m³ Wasserverbrauch zugrunde gelegt.

20.4

- (3) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Tag eine Zählergebühr von 0,25 € zu entrichten.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Stadt lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen. Sie ist berechtigt, eine Vorauszahlung der Gebühren für einen Zahlungsabschnitt zu verlangen. Die Gebühr wird mit den übrigen Gemeindesteuern angefordert.
- (2) Bei Nachzahlungen, erstmaligen Festsetzungen und in allen anderen Fällen ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die nach § 10 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in den für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umständen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr,

die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15 Aufwandersatz für Hausgrundstücke

- (1) Die Kosten für die Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss) sind in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (2) Ist nach Ausführung der erstmaligen Erschließung durch eine Wasserversorgungsleitung infolge von Grundstücksveränderungen (z.B. Teilung, Bebauung o.ä) eine oder sind mehrere weitere Grundstücksanschlussleitungen erforderlich, gehen diese Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten und sind in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses im engeren Sinne von der Grundstücksgrenze bis einschließlich zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler - außer dem Wasserzähler - ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, für das die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (6) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 31.01.1985 außer Kraft.